



D

Datum: 18. Januar 2011

Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Tätigkeit bei: B

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr

für die Tätigkeit als Projektmanager bei der B GmbH seit 03.08.2010 ist der sozialversicherungsrechtliche Status zu bestimmen.

Wir beabsichtigen, einen Bescheid über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung zu erlassen.

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und das Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört.

Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, hingegen kommt es nicht an.

Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status zu berücksichtigen sind.

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Das Vertragsverhältnis ist auf Dauer angelegt.
- Sie arbeiten teilweise am Betriebssitz Ihres Auftraggebers. Vertragsgemäß sind Sie verpflichtet, Konstruktionsbesprechungen, technische Beratungen o.ä. am Betriebssitz des Auftraggebers oder bei den Kunden des Auftraggebers durchzuführen.
- Sie werden erfolgsunabhängig mit einem festen Stundensatz vergütet.
- Ihr Auftraggeber stellt Ihnen Arbeitsmittel Verfügung.
- Sie wurden vertraglich dazu verpflichtet mindestens jeden Monat eine detaillierte Auflistung Ihrer erbrachten Arbeitsleistungen dem Projektbetreuer zur Unterzeichnung vorzulegen.
- Sie arbeiten angabengemäß teilweise mit anderen Mitarbeitern Ihres Auftraggebers zusammen.
- Die Abrechnung der erbrachten Leistungen für die Kunden des Auftraggebers erfolgt direkt an den Auftraggeber.
- Sie haben sich vertraglich verpflichtet, Ihre Eigenentwicklungsrechte, Urheberrechte sowie allgemeine Nutzungsrechte im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit an den Auftraggeber abzutreten.
- Bei Verhinderung / Krankheit haben Sie den Auftraggeber zu informieren.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

- Sie sind nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Abhängig Beschäftigte unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, und bitten Sie, alle Gründe mitzuteilen und Nachweise darüber einzusenden, die Ihrer Meinung nach der beabsichtigten Entscheidung entgegenstehen.

Ihre Nachricht erwarten wir innerhalb von drei Wochen. Sollten Sie sich in dieser Zeit nicht äußern, werden wir eine Entscheidung nach Lage der Akten treffen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben noch keine abschließende Entscheidung enthält. Es dient lediglich Ihrer Anhörung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Der Einlegung eines Widerspruches bedarf es daher gegenwärtig nicht. Erst nach dem Ende des Anhörungsverfahrens wird eine abschließende Entscheidung getroffen werden, die Sie dann

gegebenenfalls mit einem Widerspruch anfechten können.

Mit freundlichen Grüßen

U